


Tarifordnung zum «Glasfaserreglement»

der

Einwohnergemeinde Ruswil

Gültig ab dem 

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ruswil gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Glasfaserreglements vom [...] und in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diese Tarifordnung regelt die einmaligen Anschlussentschädigungen für die Erschliessung bzw. den Anschluss von Grundstücken ans Glasfasernetz. Die Beträge verstehen sich inkl. MWST und können der Teuerung angepasst werden.

Im Glasfaserreglement definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in dieser Tarifordnung.

Art. 2 Einmalige Anschlussentschädigung CHF inkl. MwSt.

a. Anschluss der Grundstücke innerhalb der Bauzone

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erschliessungen im Rahmen der initialen Erschliessung: | |
| a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewergrundstücke | 700.00 |
| b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke | 700.00 |
| c. Bauland | 700.00 |
| d. Ökonomiegebäude | 700.00 |
| 2. Nacherschliessungen | nach Aufwand |

b. Anschluss der Grundstücke ausserhalb der Bauzone

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erschliessungen im Rahmen des Rollouts: | |
| a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewergrundstücke | 1'900.00 |
| b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Wohn- und Gewergrundstücke | nach Aufwand |
| c. Ökonomiegebäude | nach Aufwand |
| 2. Nacherschliessungen | nach Aufwand |
| 3. Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewergrundstücke im Umkreis von 100 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet. | |

c. Anschluss Nutzungseinheiten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Pro OTO-Dose/Nutzungseinheit | |
| a. 1.-6. Anschluss | je 700.00 |
| b. 7.-X. Anschluss | je 600.00 |
| 2. Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen. | |
| 3. Besteht bereits ein anschlussfähiger standardkonformer Glasfaser Inhaus-Ausbau mit OTO-Dose wird eine Entschädigung dafür hingällig. | |
| 4. Aufschaltgebühr | 80.00 |

Art. 3 Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt durch die Glasfaser-Gesellschaft über den Anschlussvertrag mit den Grundeigentümern.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom [...] per [...] in Kraft.

GEMEINDERAT [Einwohnergemeinde]



Gemeindepräsident*in



Gemeindeschreiber*in